

Bekanntmachung des Amtes Leezen Gemeinde Kükels

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kükels über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2016 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kükels über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

1. § 4 - Steuersatz – erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	50,00 Euro,
für den 2. Hund	80,00 Euro
und für jeden weiteren Hund	100,00 Euro.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich

für den 1. gefährlichen Hund	500,00 Euro,
für den 2. gefährlichen Hund	800,00 Euro
und für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind

- a) Hunde gemäß § 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- b) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde,
- c) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandskräftig durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

2. § 5 - Steuerermäßigung - erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachpersonen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfungsgremien abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

3. § 6 - Zwingersteuer – wird gestrichen

4. In § 7 – Steuerbefreiung – werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 7 Steuerbefreiung

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

Abs. 9 wird hinzugefügt:

(9) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

5. § 8 - Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung - erhält folgende Fassung

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 7 Abs. 5 und 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
- e) in den Fällen des § 7 Abs. 8 zudem ein Sachkundenachweis nach § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt und die Steuernummer des Finanzamtes für den Gewerbebetrieb mitgeteilt worden sind.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gern. § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Leezen als für die Gemeinde Kükels gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/ in durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Polizeidienststellen
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - Tierschutzvereinen
 - Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister
 - Amt für Finanzen des Amtes Leezen
 - Finanzbuchhaltung des Amtes Leezen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Kükels bzw. das Amt Leezen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Kükels, 15.04.2016

gez. Holger Möller
(Bürgermeister)